

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 6

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch, 31. März 1948

Nr. 6

Inhalt:

Bekanntmachung Nr. 44 des Kultministeriums über die Europäisch-Festländische Brüder-Unität vom 19. Februar 1948. S. 45. – Verordnung Nr. 195 der Landesregierung über die Kostenerstattung für Spruchsachen aus der Angestelltenversicherung und dem KB-Leistungsgesetz vom 5. Februar 1948. S. 45. – Verordnung Nr. 197 der Landesregierung über die Erstattung von Mehraufwendungen für körperbeschädigte Versicherte an die Krankenkassen vom 5. Februar 1948. S. 45. – Verordnung Nr. 199 der Landesregierung über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister vom 9. März 1948. S. 46. – Gesetz Nr. 231 über außerordentliche Maßnahmen im Pachtrecht vom 4. März 1948. S. 46. – Gesetz Nr. 232 über die Aussetzung von gerichtlichen Verfahren vom 11. Februar 1948. S. 47. – Gesetz Nr. 521 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1948 vom 18. März 1948. S. 47. – Gesetz Nr. 718 zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 702 Arbeitsverpflichtungsgesetz vom 25. Februar 1948. S. 48. – Gesetz Nr. 228 zur Änderung des Mieterschutzrechts vom 4. März 1948. S. 48.

**Bekanntmachung Nr. 44
des Kultministeriums über die Europäisch-
Festländische Brüder-Unität**

Vom 19. Februar 1948.

Die Landesregierung hat der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeine) die Rechtsstellung einer öffentlichen Körperschaft verliehen.

Stuttgart, 19. Februar 1948

Bäuerle

**Verordnung Nr. 195
der Landesregierung über die Kostenerstattung für
Spruchsachen aus der Angestelltenversicherung und
dem KB-Leistungsgesetz**

Vom 5. Februar 1948

Auf Grund der §§ 145 Abs. 2, 156, 167 des Angestelltenversicherungsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg.Bl. S. 185) wird nach Anhören der Landesversicherungsanstalten Württemberg und Baden als Träger der Angestelltenversicherung folgendes verordnet:

§ 1

Die Landesversicherungsanstalten haben den Spruchbehörden für Spruchsachen aus der Angestelltenversicherung die gleichen Gebühren und Auslagen zu erstatten, wie aus der Invalidenversicherung (§ 80 der Reichsversicherungsordnung).

§ 2

Die Verordnungen des Reichsarbeitsministers über die Grundsätze für die Erstattung der Kosten der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung vom 24. März 1924 (RGBl. I S. 372) und vom 10. November 1926 (RGBl. I S. 488) werden aufgehoben.

§ 3

Im Spruchverfahren nach dem Gesetz Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom

21. Januar 1947 (Reg.Bl. S. 7) findet § 80 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1947 in Kraft.

Stuttgart, den 5. Februar 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Köhler J. Beyerle
Ulrich Th. Bäuerle Dr. Veit
Stoß R. Kohl Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 197
der Landesregierung über die Erstattung von Mehr-
aufwendungen für körperbeschädigte Versicherte
an die Krankenkassen**

Vom 5. Februar 1948

Auf Grund von § 4 des Gesetzes Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 21. Januar 1947 (Reg.Bl. S. 7) wird verordnet:

§ 1

Die Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und die Ersatzkassen (§§ 504 ff. der Reichsversicherungsordnung) erhalten für Aufwendungen an ihre Versicherten aus Anlaß von Gesundheitsschädigungen, die gleichzeitig einen Anspruch nach dem KB-Leistungsgesetz begründen, Kostenersatz nach folgenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Für die nach der Reichsversicherungsordnung und die gemäß § 14 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (RGBl. I S. 689) Versicherten werden in den mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Versicherungsfällen, die gleichzeitig einen Anspruch nach dem KB-Leistungsgesetz begründen, die tatsächlichen Aufwendungen ersetzt.

Badische Landesbibliothek

(2) Die Kosten der Krankenpflege (§ 182 Abs. 1 Ziff. 1 der Reichsversicherungsordnung) werden unabhängig vom Aufwand im einzelnen Versicherungsfall durch einen Pauschbetrag vom 1,25 *R.M.* für jeden Arbeitsunfähigkeitstag eines Versicherten abgegolten.

§ 3

Für die nach § 1 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 in Verbindung mit dem Erlaß des Arbeitsministeriums vom 30. März 1946 – Nr. III K 11/2 (Mitteilungen des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden 1946 S. 16) – versicherten Rentner wird für jeden Tag, an dem Krankenhauspflege (§ 184 RVO) oder Hauspflege (§ 185 RVO) gewährt wird, neben den Aufwendungen für diese Leistungen ein Pauschbetrag von 2,50 *R.M.* für Krankenpflege ersetzt.

§ 4

Mit dem Kostenersatz nach §§ 2 und 3 sind auch die Aufwendungen der Krankenkasse für die nicht mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Versicherungsfälle mit abgegolten.

§ 5

Für das Sterbegeld aus der Krankenversicherung einschließlich des Regel- und Zusatzsterbegeldes aus der Krankenversicherung der Rentner wird Kostenersatz in Höhe des nach dem KB-Leistungsgesetz zustehenden Sterbegeldes gewährt.

§ 6

(1) Die Krankenkassen haben den Nachweis zu erbringen, daß die Arbeitsunfähigkeit, die Notwendigkeit der Krankenhauspflege oder Hauspflege oder der Tod des Versicherten in ursächlichem Zusammenhang mit der anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des KB-Leistungsgesetzes stehen und durch sie ganz oder überwiegend herbeigeführt sind. In Zweifelsfällen ist das Gutachten des vertrauensärztlichen Dienstes maßgebend.

(2) Vor der rechtskräftigen Anerkennung einer Gesundheitsschädigung hat die Landesversicherungsanstalt den Kostenersatz zuzusichern, wenn nach dem vertrauensärztlichen Gutachten mit Sicherheit angenommen werden kann, daß der Leistungsgrund der Krankenversicherung ganz oder überwiegend auf eine Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des KB-Leistungsgesetzes zurückzuführen ist.

§ 7

(1) Die Krankenkassen haben Versicherungsfälle, bei denen Krankenhauspflege gewährt wird, der Landesversicherungsanstalt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Landesversicherungsanstalt hat Beginn und Ende einer von ihr selbst durchgeführten Heilanstaltspflege oder Badekur der Krankenkasse des Versicherten anzuzeigen.

§ 8

Als Verwaltungskosten erhalten die Krankenkassen einen Zuschlag zu dem Kostenersatz, der sich nach den Grundsätzen bemißt, die für den gemäß § 3 Abs. 3 des KB-Leistungsgesetzes erteilten Auftrag gelten.

§ 9

(1) Der Kostenersatz nach den vorstehenden Bestimmungen wird vorläufig für die Monate Februar und März 1947 und für das Rechnungsjahr (1. April 1947 bis 31. März 1948) gewährt.

(2) Das Arbeitsministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die näheren Bestimmungen über die Abrechnung des Kostenersatzes.

Stuttgart, den 5. Februar 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Köhler	J. Beyerle
Ulrich	Th. Bäuerle	Dr. Veit
Stoß	R. Kohl	Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 199

der Landesregierung über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister

Vom 9. März 1948

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (RGBl. S. 507) in der Fassung der VO vom 17. November 1939 (RGBl. S. 2254) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg.Bl. S. 185) wird verordnet:

§ 1

Die Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz vom 27. November 1939 (Deutsche Justiz S. 1800) wird für Württemberg-Baden außer Kraft gesetzt und angeordnet, daß den Polizeibehörden über Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, keine Auskunft zu erteilen ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 9. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	J. Beyerle	Fritz Ulrich
Th. Bäuerle	Dr. Veit	Stoß
R. Kohl	Otto Steinmayer	

Gesetz Nr. 231

über außerordentliche Maßnahmen im Pachtrecht

Vom 4. März 1948

Der Landtag hat am 25. Februar 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Verlängerung von Land- und Fischereipachtverträgen

(1) Läuft ein Land- oder Fischereipachtvertrag oder ein gleichstehender Vertrag (§ 1 Abs. 2–5 der Reichspachtenschutz-

ordnung vom 30. Juli 1940 — RGBl. I S. 1065) in der Zeit vom 15. Oktober 1944 bis 31. Dezember 1948 ohne Kündigung ab, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag vor dem 15. Oktober 1944 abgelaufen war und der Pächter den Pachtgegenstand am 15. Oktober 1944 noch bewirtschaftete.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Vertragsteile über den Ablauf des Vertrags einig sind oder das Pachtamt rechtskräftig einen Antrag auf Verlängerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1–3 der Reichspachtenschutzordnung) abgelehnt oder den Vertrag vorzeitig aufgehoben hat. In Zweifelsfällen entscheidet das Pachtamt auf Antrag eines Vertragsteils.

§ 2

Kündigung und Aufhebung von Verträgen

(1) Ein auf Kündigung abgeschlossener oder nach § 1 Abs. 1 verlängerter Vertrag kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist frühestens zum Schluß des nach dem 31. Dezember 1949 beginnenden Pachtjahres gekündigt werden.

(2) Auf Antrag eines Vertragsteils kann das Pachtamt den Vertrag zu einem früheren Zeitpunkt aufheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der einen Wirtschaftserwechsel fordert. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Pächter anhaltend und in erheblichem Maße schlecht wirtschaftet oder sich gröblicher Verstöße gegen die von den zuständigen Stellen bestimmten Ablieferungspflichten schuldig gemacht hat, oder wenn auf der Verpächterseite ein Familienmitglied vom Heeresdienst oder aus Gefangenschaft zurückgekehrt ist und landwirtschaftliche Grundstücke, die im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse verpachtet worden waren, zur Weiterführung seines Betriebs benötigt. Das Pachtamt kann Anordnungen über die Abwicklung des aufgehobenen Vertrages treffen; entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(3) Das Pachtamt kann nur unter den im Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Unwirksamkeitserklärung einer Kündigung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Reichspachtenschutzordnung) ablehnen oder einer vorzeitigen Kündigung im Falle des § 4 der Reichspachtenschutzordnung zustimmen.

§ 3

Geschäftswert

In den Fällen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 bestimmt sich der Geschäftswert nach dem Wert der Leistungen des Pächters während zwei Jahren, falls nicht nach den Umständen ein kürzerer Zeitraum zugrunde zu legen ist.

§ 4

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. März 1947 an in Kraft. Es findet auf Pachtverträge keine Anwendung, bei denen in der Zeit zwischen dem 15. März 1947 und dem Tag der Bekanntmachung dieses Gesetzes das Pachtgrundstück zurückgegeben worden ist.

Stuttgart, den 4. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Veit Stooß
Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 232

über die Aussetzung von gerichtlichen Verfahren

Vom 11. Februar 1948

Der Landtag hat am 6. Februar 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Hat jemand in einem Spruchkammerverfahren oder öffentlich oder in Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses über einen anderen politisch belastende Tatsachen behauptet, die den Gegenstand eines Spruchkammerverfahrens bilden können, so kann gegen ihn wegen dieser Behauptung ein gerichtliches Straf- oder Zivilverfahren erst durchgeführt werden, wenn die für den Belasteten zuständige Spruchkammer der Durchführung zugestimmt hat.

Art. 2

Die Spruchkammer soll die Zustimmung erst erteilen, wenn ein bei ihr oder dem öffentlichen Kläger anhängiges Verfahren rechtskräftig erledigt oder wenn die aufgestellte Behauptung offenkundig haltlos oder unerheblich ist. Ist ein Verfahren bei der Kammer noch nicht eingeleitet, so soll sie nur zustimmen, wenn der öffentliche Kläger erklärt hat, daß ihm die Behauptung keinen Anlaß zur Einleitung eines Verfahrens gebe. Ist ein Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen, so soll die Kammer nur zustimmen, wenn ihr die aufgestellte Behauptung keinen Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 48 Befreiungsgesetz) gibt und wenn außerdem der öffentliche Kläger erklärt hat, daß wegen der Behauptung eine Aufhebung der Entscheidung durch den Minister (Art. 52 Abs. 3) nicht zu erwarten ist.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 11. Februar 1948.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Th. Bäuerle Dr. Veit
R. Kohl Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 521

über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1948

Vom 18. März 1948

Der Landtag hat am 17. März 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Bis zur Feststellung des Haushaltsplans für 1948, spätestens bis 30. Juni 1948, dürfen im Rechnungsjahr 1948 die zur Fortführung der Verwaltung und zur Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten des Landes erforderlichen Ausgaben geleistet werden.

Dabei müssen sich die fortdauernden Ausgaben im Rahmen der Beträge halten, die unter Zugrundelegung der Ansätze im Haushaltsplan 1947 nach Abzug von 20 v. H. anteilmäßig auf die entsprechende Zeit des Rechnungsjahrs 1948 entfallen.

Darüber hinausgehende fortdauernde Ausgaben sowie einmalige Ausgaben dürfen beim Vorliegen eines unabweisbaren Bedürfnisses mit vorheriger Zustimmung des Finanzministeriums, in Fällen von besonderer sachlicher oder finanzieller Bedeutung mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums und des Finanzausschusses des Landtags geleistet werden.

Art. 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 18. März 1948.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Dr. Veit Stooß R. Kohl
 Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 718 zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 702 Arbeitsverpflichtungsgesetz

Vom 25. Februar 1948

Der Landtag hat am 18. Februar 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 28 Abs. 2 a des Arbeitsverpflichtungsgesetzes vom 18. August 1947 (Reg.Bl. S. 79) wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„dies gilt nicht für die auf dem Gebiet der Reichsversicherung ergangenen Vorschriften“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem das Arbeitsverpflichtungsgesetz in Kraft getreten ist.

Stuttgart, den 25. Februar 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
 Ulrich Th. Bäuerle Dr. Veit
Stooß R. Kohl Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 228 zur Änderung des Mieterschutzrechts

Vom 4. März 1948

Der Landtag hat am 25. Februar 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die §§ 6, 7, 8, 9 Ziff. 3 des Art. 11 der Verordnung über Änderungen des Mieterschutzrechts vom 7. November 1944 (RGBl. I S. 319) werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die sonst geltenden Bestimmungen des Mieterschutzrechts.

(2) Dies gilt nicht gegenüber Vermietern, die innerhalb eines Jahres nach ihrer Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft ihre Rechte auf Rückgewähr der vermieteten Räume geltend machen.

§ 2

§ 24 Abs. 1 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (RGBl. I S. 712) erhält folgende Fassung:

Auf Untermietverhältnisse sind die Vorschriften des ersten Abschnittes dieses Gesetzes anzuwenden, wenn der Untermieter

1. die Räume mit einem Angehörigen ohne eigene Wohnung bewohnt oder
2. darin eine selbständige Wirtschaft oder Haushaltung führt oder
3. sie ganz oder überwiegend mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet hat.

§ 3

Anhängige Rechtsstreitigkeiten auf Grund der bisher geltenden, durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen sind zur Hauptsache für erledigt zu erklären; über die Kosten hat das Gericht durch Beschluß nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Zwangsvollstreckungen aus vollstreckbaren Titeln, die auf diesen Vorschriften beruhen, finden nicht mehr statt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 4. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
 Th. Bäuerle Stooß Dr. Veit
 Otto Steinmayer